

Chronologie

Thun, 24. April 2016

UFERSCHUTZPLANUNG SCHADAU - LACHEN

- **Grobe Chronologie der letzten 25 Jahre**
 - **Relevante Dokumente; Inhalte/Folgerungen**
-

1. Grobe Chronologie der letzten 25 Jahre

1991 Das Bundesgericht weist eine staatsrechtliche Beschwerde der Einwohnergemeinde Thun ab **(1)**. Die Einwohnergemeinde führt Beschwerde gegen den Entscheid Regierungsrat, Zonenplan und Bauordnung von 1986 im Gebiet Rougemont nicht als Uferschutzplan im Sinne des See- und Flussufergesetzes zu anerkennen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil im Wesentlichen fest, dass der Entscheid des Regierungsrats die Gemeindeautonomie nicht verletzt. Denn Regierungsrat und Baudirektion sind gehalten, eine ufernahe Wegführung zu verlangen, sofern keine überwiegenden Interessen von Natur- und Ortsbildschutz eine andere Wegführung erfordern. Laut den Gutachten AONL **(2)** und UNA **(3)** ist eine Wegführung am Ufer unter gewissen Voraussetzungen möglich.

1991 Der Stadtrat überweist eine Motion der SP-Fraktion, wonach für den Abschnitt Schadau – Lachengraben ein Uferschutzplan mit ufernaher Wegführung vorzulegen ist.

1995 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund der Ergebnisse einer breit angelegten Mitwirkung das weitere Vorgehen zu den hängigen Uferschutzplanungen in Thun. Infolge neuer Beurteilungen zu Ortsbild **(4-6)**, Landschaft, Natur/Vogelschutz **(7-10)** wird für den Abschnitt Schadau – Lachen eine Uferwegführung ab Seepark über das Grundstück von Wattenwyl durch bestehende Gartenwege über den Rougemontweg in den Lachengraben, inklusive Brückenvariante Lachen weiterverfolgt.

2000 Der Grosse Rat beschliesst aufgrund der Motion Buchs eine Lockerung der kantonalen Vorschriften (SFG Art. 4), wonach Uferwege „in der Regel“ dem Ufer entlang zu führen sind. Wegführungen abseits des Wassers sind erlaubt, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

2001 Objekt Nr. 108 Kanderdelta bis Hilterfingen (nationale Bedeutung): Aufnahme in das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (gemäss WZVV).

2009 Der Stadtrat genehmigt nach erneuter öffentlicher Mitwirkung von 2006 und anschliessender Planauflage- und Einspracheverfahren den Uferschutzplan Schadau – Lachen **(11)**.

2009 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt den Uferschutzplan Schadau – Lachen. Es werden keine Beschwerden dazu geführt; der Uferschutzplan wird noch 2009 rechtskräftig.

2015 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt die Änderung des Uferschutzplans Schadau – Lachen im Bereich des geschützten ehem. Hühnerhaus. Es wurde keine Einsprache erhoben.

2016 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung beurteilt eine Uferwegführung direkt entlang der Seestrasse als nicht genehmigungsfähig **(12)**.

2016 Weitere Überlegungen

Die Wegführung dem Seeufer entlang oder als Steg über dem Wasser ist aufgrund des bestehenden Vogelschutzgebietes von nationaler Bedeutung im betroffenen Bereich und der Denkmalpflege aufgrund wesentlicher Veränderungen des Landschaftsbildes abgelehnt worden.

Die Erstellungskosten für einen in Stahl und Holz gebauten Steg (vergleichbar mit dem Steg im Gwatt) belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung für 350 m inkl. der notwendigen Brücken auf Fr. 2,1 Mio.

2. Relevante Dokumente; Inhalte/Folgerungen

- (1) **Bundesgerichtsurteil** vom 18. März 1991 (ausgelöst durch Staatsrechtliche Beschwerde der Stadt Thun): *Mit dem Urteil des Bundesgerichts ist die Uferwegführung im betreffenden Gebiet noch nicht definitiv entschieden. Der Gemeinderat muss die Uferwegführung mittels eines Uferschutzplanverfahrens laut See- und Flussufergesetz bearbeiten, zur Diskussion stellen und definitiv klären. Zu diesem Zeitpunkt lagen erst die Gutachten von AONL (2) und UNA (3) vor. Weitere Fachstellen und Experten wurden dann im Rahmen des Uferschutzplanverfahrens beigezogen.*
- (2) **Gutachten AONL**, Büro für angewandte Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege, Biel, 6. Mai 1987 (Privater Auftrag): *Ein Weg direkt am Ufer im Bereich Rougemontweg ist aufgrund des gegebenen Zustandes und der Bedeutung der Wasserzone machbar.*
- (3) **Gutachten UNA**, Atelier für Naturschutz und Umweltfragen, Bern, 08.1988 (Auftrag: Stadt Thun): *Eine Wegführung am Ufer entlang lässt sich unter Realisierung/Einhaltung gezielter Massnahmen (z.B. Sichtschutz gegenüber See) mit den Natur- und Landschaftsschutzanliegen vereinbaren.*
- (4) **Empfehlung FBA Thun**, Fachausschuss für Architektur und Ortsbildschutz, unter Beizug Dr. J. Schweizer, Kant. Denkmalpflege, Protokoll 24.11.1994: *Eine Wegführung über den Rougemontweg; Richtung Seepark über die Parzellen Lanzrain und von Wattenwyl, Richtung Lachen über einen Steg am Ufer entlang.*
- (5) **Stellungnahme Hochbauamt Stadt Thun/Stadtarchitekt**, 22.09.1993: *Ein Weg entlang dem Ufer ist eine Extremlösung, Kompromiss via Rougemontweg weiterverfolgen.*
- (6) **Gutachten Johanna Strübin**, Kunsthistorikerin, Bern, 24.02.1995 (Privater Auftrag): *Die Qualitäten des Uferbildes und der Villenensembles sind durch den geplanten Weg am Ufer entlang gefährdet.*
- (7) **Stellungnahme mit Bericht Tiefbauamt der Stadt Thun/Stadtgärtnerei**, 01./30.09.1993: *Eine ufernahe Wegführung ist technisch machbar, wird aber wegen der Auswirkungen auf die Ökologie abgelehnt.*
- (8) **Stellungnahme Kant. Naturschutzinspektorat**, 23.12.1994: *Ein unmittelbar dem Ufer entlang führender Weg wird wegen Beeinträchtigung von Wasservogelgebiet und Baumbestand abgelehnt. .*
- (9) **Gutachten Dr. W. Suter/inkl. Ergänzung**, Biologe (u.a. Vogelwarte Sempach), Rüslikon, 11.1993/28.07.1994: *Im Gegensatz zu den Gutachten AONL und UNA wird der Bau eines Weges am Ufer mit den Zielen des Vogelschutzes (national bedeutendes Gebiet, gemäss Schweizerischer Vogelwarte Sempach) und eines zeitgemässen Naturschutzes als nicht vereinbar beurteilt.*
- (10) **Angaben Vogelwarte Sempach**, 03.01.1995: *Die nationale Bedeutung des Wasservogelgebietes sollte bei der Planung beachtet werden.*
- (11) **Beschluss Stadtrat**, 07.05.2009, Bericht Nr. 9/2009: *Genehmigung des Uferschutzplanes Schadau bis Lachen. Dies in Kenntnis, dass sich die vier aufrecht erhaltenen Einsprachen nicht grundsätzlich gegen die Wegführung richteten.*
- (12) **Rechtsauskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung**, 29.01.2016: *Ein Uferweg entlang der Seestrasse ist nicht genehmigungsfähig. Die Distanz zum Ufer würde zwischen 110 und 150 anstelle von 50 Metern betragen. Die Kriterien für eine uferferne Wegführung können (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur- und Landschaft) damit nicht geltend gemacht werden.*